

Du gehst hin und trägst das Land des Feindes weg. Der Feind kommt und trägt dein Land weg", Sumerische Weisheitsliteratur, 2600 v. d. Z. „Nur wenn das Reich bedroht von Feindeshorden, wenn mordend sie mit Krieg uns überzogen, dann greift zum Schwert, dann spannt ihn straff den Bogen, nie aber, um aus bloßer Gier zu morden!“, Chinesischer Dichter im 7. Jh. v. d. Z. Die brutale Aggression des Irak gegen Kuwait und die massive Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft in Gestalt der UNO darauf haben dem uralten Problem des gerechten Krieges große Aktualität verliehen. Beide Protagonisten, der amerikanische Präsident und der irakische Diktator, betrachten eben jeder aus seiner Sicht den Golfkrieg als gerecht. Letzterer hat noch dazu dem Krieg die Aureole des Sakralen verliehen und spricht von einem „Heiligen Krieg“.

In dem vorliegenden Beitrag geht es in erster Linie um rechtsphilosophische Aspekte der Problemstellung. Zu den völkerrechtlichen Aspekten ist bereits in dem Beitrag „Golfkrieg und Völkerrecht“ (UZ/05, 4. Februar 1991) Stellung genommen worden. Der Artikel ist gewollt im Stile des *Studium generale* verfaßt worden.

1. Ambivalente und vielschichtige Gerechtigkeit

Es gibt keine ewige, absolute, abstrakte, zeit- und räumlose oder transzendente, sondern eine historisch konkrete Gerechtigkeit. Sie weist dennoch, was die Form anbelangt, auch allgemeinsinnliche Züge auf. Es ist prinzipiell zwischen der sozialen, der juristischen und der moralischen Gerechtigkeit zu unterscheiden. Es gilt ferner, den entscheidenden Unterschied zwischen dem Gerechtigkeitssubjekt, d. h. wer beurteilt oder wer schafft gerechte Zustände und dem Gerechtigkeitsobjekt, d. h. dem Bezugsobjekt von Meinungen und Handlungen zu berücksichtigen. Angesichts des ambivalenten Charakters der Gerechtigkeit berufen sich auf sie soziale und politische Kräfte mit oft entgegengesetzten Zielen. Diese ist z. B. der Fall bei der Verwendung des in fast allen Kultur- und Rechtskreisen als der konzentrierteste Ausdruck des Gerechtigkeitspostulats bekannten Satzes „Sum cuique“ („Jedem das Seine“).

2. Herausbildung des Gedankens von dem „gerechten Krieg“

Die alten Römer haben sich als erste über den „gerechten Krieg“ („*justum bellum*“) Gedanken gemacht. Speziell im Rahmen des „*ius fetiale*“) gab es diesbezüglich bestimmte Praktiken. Es galt das Gebot der förmlichen Kriegserklärung. Die Fetiales bildeten ein Priester-Kollegium und waren in gewisser Hinsicht zuständige Experten. Durch ihre Mitwirkung wurde den Akten des damaligen Völkerrechts („*ius gentium*“) sakraler Charakter verliehen. Dies geschah folgendermaßen: Ein Mitglied des Priester-Kollegiums begab sich als Gesandter in das Gebiet eines anderen Staatswesens. Er führte dort auf dem Markt öffentliche Klage und forderte Genugtuung für Rom. Würde die Forderung abgelehnt, dann trat in der Regel nach einer Frist von 33 Tagen der Kriegszustand ein. Danach schritten die Römer zu einem nach ihrer Meinung „gerechten Krieg“, der weder moralische noch rechtliche Schranken kannte. Für den besiegten Feind galt der Spruch „*Vae victis*“ (Wehe den Besiegten“). Das ganze Unternehmen endete mit der Herstellung der berühmten „*Pax Romana*“ („Römischer Frieden“). Dauer und Bedingungen eines solchen Friedens wurden natürlich von dem „*Imperium Romanum*“ („Römisches Imperium“) bestimmt.

Einige Elemente des „*ius fetiale*“) wurden von einem der wichtigsten Vertreter der römischen Stoa, von dem großen Rhetor und Staatsmann Cicero übernommen. In seinem Werk „*De officiis*“ (I, 1) schreibt Cicero u. a.: „... die Erfordernisse des gerechten Krieges sind unverbrüchlich im Fetial-Recht des römischen Volkes aufgeschrieben. Aus diesem ist ersichtlich, daß kein Krieg gerecht ist, dem nicht eine feierliche Rechtsforderung vorausging oder eine förmliche Ankündigung und Erklärung“. In seiner wichtigsten Schrift („*De republica*“ III, 23) ist er weiter gegangen: „Ungerecht sind die Kriege, die ohne Grund unternommen werden. Außer der Vergeltung oder der Abwehr der Feinde, gibt es keinen gerechten Kriegszustand“.

Die Römische Überlieferung wurde von den Patristen (Kirchenvätern) und den Kanonisten größtenteils übernommen. In erster Linie schenkte Augustinus der Gerechtigkeitsfrage große Aufmerksamkeit. So fragte er in seinem berühmten Werk „*De civitate Dei*“ („Vom Gottesstaat“, XIX): „Was sind Reiche, wenn die Gerechtigkeit fehlt, anderes als große Räuberbanden?“. Ausgangspunkt der Augustinischen Lehre ist die Meinung, daß nur eine „*iusta causa*“ („gerechter Grund“, „gerechte Sache“) zu einem „gerechten Krieg“ führen könne. Augustinus schreibt u. a.: „Man pflegt gerechte Kriege als solche zu definieren, die Vergeltung für Unrecht üben, wenn ein Volk oder ein staatliches Gemeinwesen, gegen das sich der Krieg richten soll, entweder ein Einschreiten gegen das rechtswidrige Verhalten seiner Angehörigen oder die Herausgabe von etwas zu unrecht Weggenommenen unterlassen hat“ („*Questions in Heptateuchum*“, VI, 10). Nur ein Unrecht seitens eines anderen Staates kann also den Krieg rechtfertigen. Somit ist der Krieg ein Mittel, um den Frieden zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierdurch wollte Augustinus die unchristliche Verurteilung jedes Krieges und die von den Christen geforderte Kriegsdienstverweigerung überwinden. Als Realist ging er davon aus, daß ohne Gewaltanwendung eine gerechte Sache nicht durchgesetzt werden kann. Daher stellte er die Kriegsparteien auch nicht auf eine Stufe.

Der Erzbischof Isidor von Sevilla (um 600) führte die Auffassung des Augustinus weiter: „Gerecht ist der Krieg, der auf höheren Befehl zur Wiedererlangung von Sachen oder zur Abwehr von Feinden geführt wird“ („*Etymol.*“, XVIII, 1). Es fällt auf, daß sich in erster Linie Theologen mit der Frage des „gerechten Krieges“ befaßten. Allenfalls trat jedoch die Zweckgebundenheit des Gerechtigkeitspostulats immer deutlicher zutage. So galt in der klassischen Lehre der mittelalterlichen Kirche und speziell in dem Werk der Kanonisten „*Decretum Gratiani*“ (11. Jh.) der Hauptgrundsatz der Gerechtigkeit des gottgewollten Krieges. Hierbei ging es um den Krieg gegen die Ketzer und die Häretiker. Es wurde als gerecht empfunden, sie ihrer Waffen, Kriegsmittel sowie ihres Vermögens zu berauben. Ein Krieg gegen diesen Personenkreis hätte nach den Kanonisten ohnehin die Chance, vom Himmel belohnt zu werden.

Einen gewissen Höhepunkt erreichte die These von dem „gerechten Krieg“ bei Thomas von Aquin. Nach seiner Meinung („*Summa theologiae*“, Sec. sec. quaest. XL.) müssen drei Voraussetzungen vorliegen, damit ein Krieg als gerecht gelten kann: a) die

Machtbefugnis eines Herrschers, der kein höheres Recht über sich hat („*auctoritas principis*“); b) die in der Vergeltung, und Bestrafung eines Unrechtes liegende „*iusta causa*“; c) die Absicht, das Gute zu fördern oder das Böse zu verhindern („*recta intentio*“). Ihm ging es u. a. um den Zusammenhalt des christlichen Gemeinwesens.

Noch konkreter als Thomas von Aquin waren die „Väter“ des Völkerrechts, nämlich die spanischen Moraltheologen und Juristen Francisco de Vitoria und Francisco Suarez von der zur damaligen Zeit (16. Jh.) berühmten Theologie- und Rechtsschule von Salamanca. Nach Victorias Meinung („*De Indis – et de iure belli hispanorum in barbaros*“, III, 15) war der Krieg gegen die amerikanischen Indios gerecht, weil bestimmte Bräute der Indios, wie z. B. die Menschenopfer für die Götter, der menschlichen Gerechtigkeit widersprachen. Die Spanier seien verpflichtet gewesen, gerade der universellen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Der einflussreichere Francisco Suarez nannte drei Voraussetzungen des „gerechten Krieges“: a) Ein Unrecht des Feindes wie z. B. ein Angriff, den der betroffene Staat abwehren („*bellum defensivum*“; Verteidigungskrieg); oder bestrafen („*bellum punitivum*“, Strafkrieg) darf; b) die Unversehrtheit militärischer Gewaltanwendung, nachdem alle anderen Mittel versagt haben; c) ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Krieggrund und den durch den Krieg unausweichlich verursachten Schäden! („*De triplici virt. theol.*“).

Diese Auffassung mutet ziemlich modern an.

Rechtsphilosophische Aspekte über ein uraltes Problem der Menschheit

Der „gerechte KRIEG“

Ein weiterer „Vater“ des Völkerrechts, der Holländer Hugo Grotius (17. Jh.), übrigens der erste Jurist (Völkerrechtler) der nicht zugleich Theologe war, hat sich der Problematik des „gerechten Krieges“ intensivst zugewandt. Für ihn gehörten die Verteidigung sowie die Wiedererlangung des Gemeinwesens als wichtigster „gerechter Grund“ für einen Krieg. Er betrachtete das Verbrechen als Ursache und die Strafe als Rechtfertigung des Krieges. Grotius nennt interessanterweise auch ungerechte Gründe, wie z. B. die Schwächung der Macht eines anderen Staates, den Wunsch, das eigene Staatsgebiet zu vergrößern und den Willen, über andere zu herrschen. Er prägte auch den Begriff des „*bellum solenne*“ (höflicher Krieg). Ein solcher Krieg liegt vor, wenn er von einem Inhaber souveräner Gewalt geführt und außerdem ausdrücklich erklärt wird. („*De iure belli ac pacis*“, I, II, cap. 1, § II). Als „gerechten“ betrachtet Grotius allerdings auch den Krieg gegen die „Barbaren“ und die „Anhänger einer verwerflichen und lasterhaften Religion“ (ebenda, cap. 20, § XL).

Erst dem spanischen Balthasar de Ayala und dem italienischen Alberico Gentili Juristen – beide wirkten im 16. Jh. – gelang der große Sprung von dem eher moralisch ausgerichteten Epitheton „*justum*“ („gerecht“) zu jenem rechtspositivisierendem anmutenden „*legale*“ („rechtsmäßig“).

Die Frage nach dem „gerechten Krieg“ geriet bei den Juristen fast drei Jahrhunderte lang in Vergessenheit. Erst in Zusammenhang mit dem Vietnam-Krieg war in den 60er/70er Jahren in den USA eine breite Diskussion über „gerechte Kriege“ zu beobachten. Einige Völkerrechtler setzten den „gerechten“ mit dem „rechtsmäßigen Krieg“ gleich. Andere wiederum betrachteten als „just war“ („gerechter Krieg“) nur den Selbstverteidigungskrieg, der jedoch hinsichtlich der Mittel und Methoden begrenzt („*limited war*“) sein sollte.

Schließlich stellte das II. Vatikan-Konzil (1965) klar, daß nur der Selbstverteidigungskrieg als „gerechter Krieg“ betrachtet werden kann.

3. Zu der These von dem „Heiligen Krieg“ (Christentum und Islam)

Bereits der Patrist Augustinus plüdierte für den „Heiligen Krieg“. Er sprach konkre-

ter von dem „*bellum Deo auctore*“ („Krieg auf Befehl Gottes“). Augustinus wollte damit eine theologische Begründung für den Kampf gegen die christliche Sekte der Donatisten liefern, die soziale Forderungen mit Gewalt durchzusetzen versuchten („*De civ. Dei*“, I, 21, oper. V, i, 39). Viel später ist auf seine Auffassung zurückgegriffen worden, um die Kreuzzüge zu rechtfertigen. Die Päpste nutzten die Idee von dem „Heiligen Krieg“, um ohne Vermittlung weltlicher Instanzen zum Krieg gegen die „Ungläubigen“ aufzurufen und diese sogar selbständig vorzubereiten und zu führen. Genau dies tat der Papst Urban II. (1095), als er zum ersten Kreuzzug ins Heilige Land aufrief. Daß es ihm und den anderen Akteuren des Kreuzzuges um ganz profane Ziele ging, ist kein historisches Geheimnis. Eindeutiger war der Mißbrauch der Idee von dem „Heiligen Krieg“ seitens des Papstes Alexander III. Er rief auf dem 3. Lateran-Konzil zum „Heiligen Krieg“ gegen die Ketzer innerhalb der Christenheit. Folge dessen waren die nicht gerade christlichen und heiligen Albigenserkriege (1208-1214). Die Forderung nach einem „Heiligen Krieg“ der Christen gegen Angehörige anderer Religionen wird seit Jahrhunderten nicht mehr erhoben.

Eine andere Weltreligion, der Islam, kennt zwar nach wie vor den „Heiligen Krieg“, dieser Begriff ist jedoch extrem interpretationsfähig. Weil der Autor des vorliegenden Beitrages kein Islam-Spezialist ist, muß er sich auf Publikationen (Monographien, Wörterbücher) der Spezialisten auf diesem umfangreichen und komplizierten Gebiet stützen. Während jedoch in den Monographien zu dem „Islamischen Völkerrecht“ die ursprüngliche Deutung des „*Djihad*“ als Krieg gegeben wird, betrachten neuere Schriften diese Frage viel differenzierter (vgl. z. B. Adel-Theodor Khoury, *Der Glaube des Islam*, Leipzig 1983). Hiernach bedeutet „*Djihad*“ die Bemühung um die Sache Gottes. So fordert der Koran von den Gläubigen: „*muht euch mit eurem Vermögen und in eigener Person auf dem Wege Gottes ab!*“ (Sure 9, 41.). Hieraus erwächst die Pflicht jedes Gläubigen, den Glauben und das Gesetz Gottes gegen die Feinde des Islam sowie vor anderen Gefahren zu schützen. Der Einsatz für die Sache Gottes nahm in der Zeit der Frühgemeinde die Form des „Heiligen Krieges“ an. Unter den heutigen Bedingungen sieht natürlich die Angelegenheit ganz anders aus. Es ist z. B. kaum anzunehmen, daß die Moslems die Sure 41, 4, in die Tat umsetzen würden: „*Wenn ihr mit den Ungläubigen zusammentreft, dann haut (ihnen) auf den Nacken! Wenn ihr sie schließlich vollständig niedergekämpft habt, dann legt (sie) in Fesseln, (um sie) später entweder auf dem Gnadenweg oder gegen Lösegeld (freizugeben)!*“

Es gibt vielmehr zeitgemäße Interpretationen des „*Djihad*“: a) defensiver Einsatz für die Interessen des Islam. D. h. vor allem, gegen eine mögliche Aggression seitens der Nichtmoslems ist (bewaffneter) Widerstand zu leisten; b) das tägliche Bemühen der Gläubigen, gegenüber Gott und seinen Gesetzen aufrichtigen und wirksamen Gehorsam zu leisten; c) sozialer Dienst und Missionstätigkeit sind ebenfalls gottgefällig.

Dieser Interpretation entspricht allerdings nicht der von dem irakischen Diktator ausgesprochene „Heilige Krieg“, zumal er ohnehin keine religiöse Autorität und infolgedessen dazu gar nicht befugt ist. Ihm geht es offensichtlich darum, seiner Aggressionspolitik ein pseudo-religiöses Mittelchen umzuhängen.

Religiöse Führer Saudi Arabiens haben inzwischen Saddam Hussein ebenfalls den „Heiligen Krieg“ angesagt.

4. Völkerrecht und „gerechter Krieg“

Das gegenwärtige Völkerrecht ist in erster Linie ein Friedensrecht (*ius pacis*). Es verurteilt die Aggressionskriege, läßt jedoch auch militärische Reaktivmaßnahmen auf einen militärischen Angriff zu. Hierbei geht es sowohl um das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung jedes Staates nach einem erfolgten Angriff (Art. 51 der UNO-Charta) als auch um die „Anwendung von Waffengewalt“ seitens des Sicherheitsrates (speziell Art. 42 ff. der UNO-Charta). Es geht also nicht um einen Krieg, sondern um völkerrechtsmäßige Maßnahmen gegen einen Aggressorstaat. Einen „gerechten Krieg“ kennt das Völkerrecht hingegen nicht. Angesichts der Opfer von Kriegen unter den Bedingungen des Nuklearzeitalters ist ohnehin fraglich, ob es überhaupt „gerechte Kriege“ geben kann. Es empfiehlt sich daher, auf das Adjektiv „gerecht“ zu verzichten.

5. Gerechter Frieden

Obwohl der Begriff „gerechter Frieden“ nach wie vor verwendet wird, entstehen große Probleme, wenn es darum geht, ihn konkret anzuwenden. Dies liegt daran, daß jede Streitpartei versucht, ihre Gerechtigkeitsvorstellungen, eigentlich dem Wesen nach ihre eigenen Interessen, durchzusetzen.

Der Patrist Augustinus entwickelte folgenden Grundgedanken seiner Lehre: Schon während des Krieges muß der Frieden so vorbereitet werden, daß der Besiegte vom Sinn des Friedens überzeugt wird. Um eines Tages Frieden stiften zu können, empfiehlt Immanuel Kant („*Zum ewigen Frieden*“, VI, Praefationartikel), daß „kein Staat sich im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten (erlauben soll), welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen“. Dafür sorgt heute das humanitäre Völkerrecht. Das Völkerrecht kennt zwar den Begriff „gerechter Frieden“ nicht, dennoch kann es einige sachliche Kriterien liefern, damit der nach dem kriegerischen Auseinandersetzungen zu schaffende Frieden auch von Dauer ist. Zu nennen sind vor allem der Fortbestand des Territoriums des militärisch niedergeworfenen Aggressorstaates und die Respektierung des Selbstbestimmungsrechtes seines Volkes. Hierzu können ferner durchaus solche Maßnahmen gehören, wie z. B. die radikale Abspaltung bei dem Aggressorstaat und Bestrafung jener, die Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen begangen haben.

Es leuchtet sicherlich ein, daß derartige Maßnahmen gegenüber dem Irak notwendig sind, damit er nicht immer wieder seine Nachbarn mit Aggressionskriegen überzieht. Irigendwelche Gebietsverluste bei dem irakischen Staatsterritorium würden hingegen dem Völkerrecht widersprechen.

Doz. Dr. sc. PANOS TERZ
Juristenfakultät
Lit. Völkerrecht

Gebrochenes Verhältnis

Der kommunistische Schriftsteller Karl August Wittfogel stellte 1922 in seiner im Berliner Malik-Verlag erschienenen Broschüre „Die Wissenschaft der bürgerlichen Gesellschaft“ ein deprimierendes Bild des „bürgerlichen“ Wissenschaftsbetriebes vor und entwarf gleichzeitig das anziehende Bild der Wissenschaft in einer kommunistischen Zukunftsgesellschaft. Dasjenige, was Wittfogel an der damaligen „bürgerlichen“ Wissenschaft bemängelte, soll keineswegs als unberechtigt bezeichnet werden, auch wenn manches einseitig gezeichnet wurde. Nach Wittfogels Ansicht sahien wie in der Meinung vieler Marxisten die „bürgerliche“ Wissenschaft nur darauf bedacht zu sein, bestehende Macht- und Eigentumsverhältnisse zu konservieren und auf eine umfassende Synthese der wissenschaftlichen Ergebnisse zu verzichten. Namentlich den arbeitenden Massen gäbe diese Wissenschaft nur Einzelkenntnisse ab. Mit „biedermännischer Geschäftigkeit“ – Wittfogel verweist auf die Volkshochschulbewegung – werde „eine Unsumme abgestandener Erkenntnisse zweiter und dritter Garnitur“ verteilt, „durch die den Massen das Interesse für die Schlüsselprobleme reduziert und abgedrosselt werde“. Auch Georg Lukács hatte

ja gefordert, daß die Kunst nicht so sehr die Gefühle einzelner Individuen, sondern kritische Gesamtpanoramen der Gesellschaft bieten sollte.

Wie anders sollte nach der Ansicht von Wittfogel nun der Wissenschaftsbetrieb in der kommunistischen Gesellschaft sein! Wie großzügig organisiert, wie reich ausgestattet mit Geldmitteln. Allerdings, und da zeigte sich schon Zwang, sollte die „Vererbung erworbener Eigenschaften“ unbedingt anerkannt werden. Auch die „Geisteswissenschaften“ sollten im Kommunismus kollektivistisch-großbetrieblich betrieben werden. Daß man sich vorher von bürgerlichen Geisteswissenschaftlern, namentlich Theologen, trennen müsse, wurde klar ausgesprochen.

Wie fern der Realität sollten sich solche Zukunftspläne erweisen! Wie bald wurde in der sozialistisch-kommunistischen Gesellschaft in vielen Bereichen die Wissenschaft behindert, wenn sie Fragen aufwarf, die einer neuen herrschenden „Elite“ Schwierigkeiten bereiten konnten. Wo blieb die gesamtgesellschaftliche Analyse? Wie nötig wäre es gewesen, die Probleme der Umwelt rechtzeitig und in ihrer Konsequenz zu durchdenken! Welche Vorreiterrolle hätte man einnehmen

müssen! Schon im Jahre 1922 mußten 160 bedeutende Intellektuelle der Sowjetunion, vor allem Philosophen, Historiker, auch Künstler, das Land verlassen. Unter ihnen war der ab 1930 an der Harvard-University wirkende bedeutende Soziologe Pitirim Alexandrowitsch Sorokin (1889-1968), der Begründer quantitativ betriebener Geschichtsforschung. (Endlich kann man seine Werke an der UB Leipzig ausleihen!). Was wäre aus in der Sowjetunion gebürtigen Forschern von Weltrang, so was Dobzhansky, Prigogine, Schally, Winogradsky und anderen geworden, wenn sie nicht rechtzeitig dem Land ihrer Geburt den Rücken zugekehrt hätten! Wie viele potentielle Freunde im Ausland, die kritisch zur Gesellschaft der kapitalistischen freien Konkurrenz standen, wurden zurückgewiesen. Der Biologe Julian Huxley (1887-1975), in den Jahren 1945-1948 erster Generaldirektor der UNESCO, äußerte zu Anfang der 40er Jahre des 20. Jh. und später die Ansicht, daß die Menschheit einer weltweiten planenden Gestaltung und einer neuen Wirtschaftsordnung bedarf. Wie abweisend stand man ihm und Männern wie Bertrand Russell meist gegenüber. Auf der berühmten Lyssenko-Konferenz in Moskau 1948 warnte ein Bodenkundler vor der Versalzung falsch bewässerter Böden und wurde beschuldigt, den Optimismus gegenüber der kommunistischen Zukunft

zu untergraben. Heute ist Bodenversalzung in Mittelasien eines der größten Probleme!

Welch eine Schande, solche Männer wie Robert Havemann und Rudolf Bahro in der DDR verfolgt, ja eingesperrt zu haben. Wem diene das? Was nützte es den arbeitenden Menschen, wenn ihnen Informationen vorenthalten wurden, auch wenn es unangenehm über die Umwelt waren? Friedrich Engels hatte 1888 in „*Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie*“ gefordert: „Je rückwärtsloser und unbefangener die Wissenschaft vorgeht, desto mehr befindet sie sich im Einklang mit den Interessen und Strebungen der Arbeiterklasse.“

Der einleitend zitierte K. A. Wittfogel brach übrigens rechtzeitig mit dem Kommunismus stalinistischer Prägung. In der 625 Seiten starken Arbeit: „*Die orientalische Despotie. Eine vergleichende Untersuchung totaler Macht*“ (Reprint 1962) verglich er die Diktatur in der Sowjetunion mit der in der altorientalischen „hydraulischen Gesellschaft“ und meinte, daß in der Sowjetunion die Revolution gegen die asiatische Produktionsweise gescheitert sei und sie zu einer „Asiatischen Restauration“ zurückkehrte. Wissenschaft auf hohem Niveau zu betreiben, das war schwieriger als geahnt, aber nicht unmöglich.

Dr. rer. nat.
GOTTFRIED ZIRNSTEIN

Die Wahrheit ist konkret

HLG. Dichter & Prawda. Dem „konkret“-Verleger Hermann L. Gremilza zum Fünfzigsten. Verlag 20. November, Hamburg 1990, 186 S., 25 DM

Wer zu spät kommt, kriegt bekanntlich keinen Nachschub, aber zumeist noch die (oder das?) KONKRET am Kiosk. Seit 16 Jahren gibt Hermann L. Gremilza die radikal linke Monatsillustrierte in seinem gleichnamigen Hamburger Verlag heraus und ist darüber unlängst 50 Jahre alt geworden.

Fast ebenso groß ist die Zahl der im vorliegenden Bündchen zusammengestellten Gratulationen aus dem Sympathisanten- und MitarbeiterInnenkreis der KONKRET (u. a. Degenhardt, Hacks, Hrdlicka, Reemtsma, Turrini). Erstaunlicherweise zitiert keiner der AutorInnen, nicht mal Georg Fulberth, Engels Glückwunsch an Marx vom 6. Mai 1868, der doch so recht nach dem Geschmack von HLG sein dürfte: „Ich gratuliere anyhow zu dem halben Saeculum, von dem ich übrigens auch nur um eine kurze Spanne Zeit mehr abstehe. Was wir doch vor 25 Jahren für jugendliche Enthusiasten waren, als wir uns rühmten, um diese Zeit längst geköpft zu sein.“

Auf deutsch die Wahrheit zu schreiben, die klare und lebendige Sprache der Aufklärung gegen die Verschleiierung der Wirklichkeit zu setzen, dabei Vulgarismen durchaus nicht scheuend, ist das

Hauptverdienst Gremilzas. Von ihm lernen heißt lesen und denken lernen. Während man andere Blätter kauft, weil man wissen sollte, was alle lesen, kauft man KONKRET, um zu lesen, was alle wissen sollten, bemerkt einer der Gratulanten treffend. Homöopathische Dosen sind dabei Gremilzas Sache nicht, mitunter schaden polemische Rundanschläge gegen eine vermeintliche Welt von Feinden der Analyse daher mehr, als ihr zu nützen. Zwischen allen Stühlen sitzt der Sprachartist jedoch fest genug im Sattel und kann sich sogar leisten, entsprechend eines Mottos des Satiremagazins TITANIC – die endgültige Teilung Deutschlands, das ist unser Auftrag – an der Wiedervereinigung kein gutes Haar zu lassen.

Der monatliche Gremilza-Express beweist allerdings immer wieder, daß die deutsche Presselandschaft bequemerweise in zwei recht ungleiche Claims absteckbar ist, in KONKRET und den Rest. Erfreulicherweise hat HLG diese Beiträge der letzten Jahre in einer Trilogie (u. a. „Wie Hannelore Kohl die Russen bezauerte“) separat herausgegeben, aber das wäre schon eine andere Rezension...

Dr. VOLKER KÜLOW